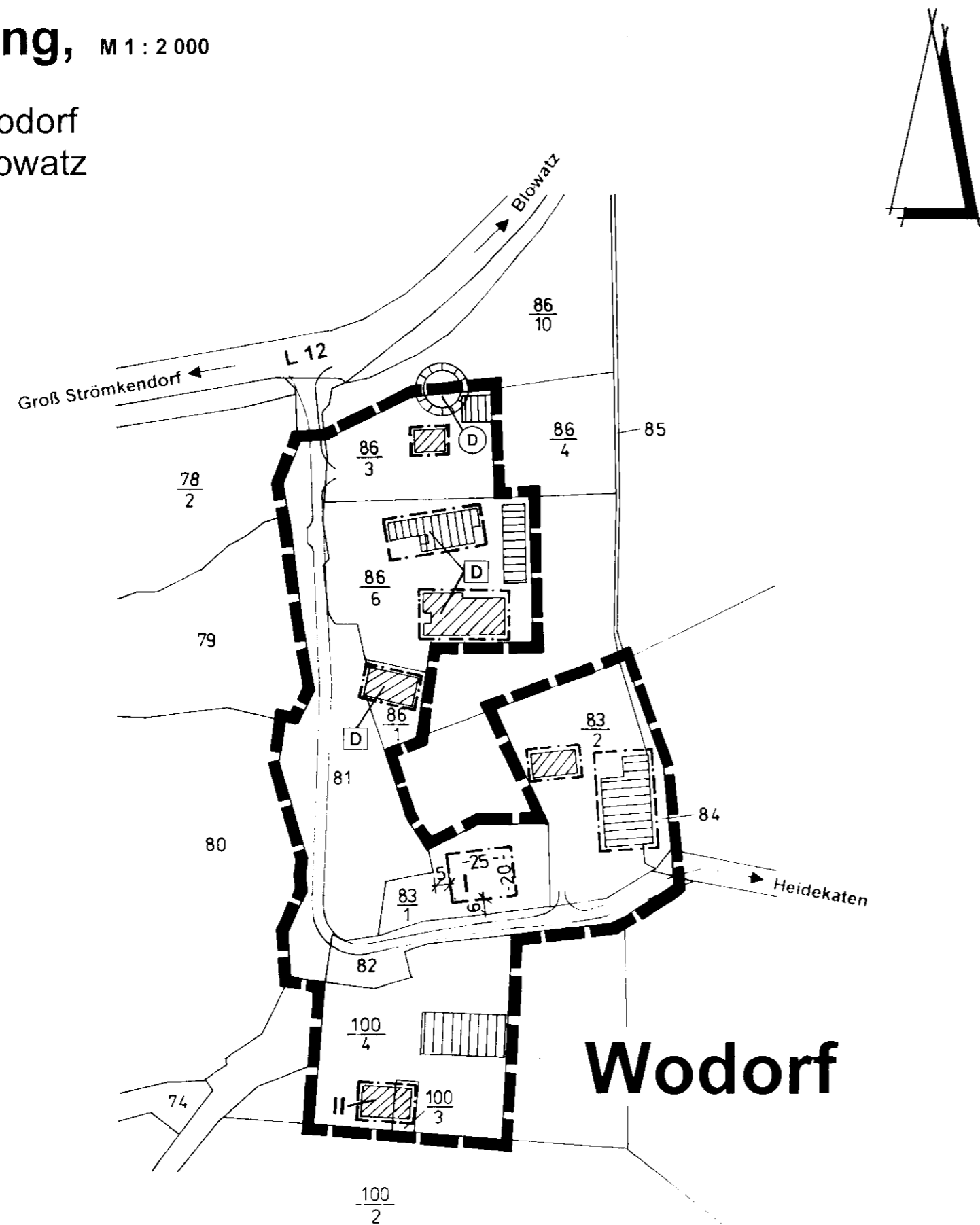


Satzung der Gemeinde Blowatz

über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Wodorf

Planzeichnung, M 1 : 2 000

Gemarkung Wodorf
Gemeinde Blowatz
Flur 1



Textliche Hinweise

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie
- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigter Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)
angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

Im gekennzeichneten Gebiet sind Bodendenkmale bekannt, deren Genehmigung an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden ist:
Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
Werden bei Erdarbeiten sogenannte Zufallsfunde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Der innerhalb des Plangebietes geschützte Baumbestand ist gemäß § 26 a LNatSchG M-V zu erhalten.

Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
- Umgrenzung der näher bestimmten Baufläche
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- vorh. Flurstücksgrenze
- Nummer des Flurstückes
- vorh. Gebäude und bauliche Anlagen
- Maßlinien mit Maßangabe
- Baudenkmal gem. Denkmalliste des LK NWM
- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
hier Bodendenkmale, deren Veränderung und Beseitigung genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

Satzung der Gemeinde Blowatz

über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Wodorf

Aufgrund des § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.05.09 folgende Satzung über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben für den bebauten Bereich Wodorf erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den bebauten Bereich Wodorf. Das Satzungsgebiet ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann den in § 3 bezeichneten Vorhaben, die nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind, nicht entgegengehalten werden, dass sie

1. einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von dieser Satzung unberührt bleibt die Anwendung der Vorschriften über die begünstigten Vorhaben in § 35 Abs. 4 BauGB.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

Wohnzwecken dienende Vorhaben, wie:

- die Errichtung von Wohngebäuden innerhalb der näher bestimmten Bauflächen, die sich dem Charakter der vorhandenen Grundstücksnutzung sowie dem Verhältnis von überbauter Gebäudelfläche zur Grundstücksgröße anpassen

§ 4 Festsetzung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB

Maß der baulichen Nutzung

Siehe Einschriebe im beigefügten Plan:

- max. 1 Vollgeschoss (I) oder - max. 2 Vollgeschosse (II)
- Traufhöhe max. 4,00 m - Traufhöhe max. 7,00 m
- Firsthöhe max. 9,50 m - Firsthöhe max. 11,00 m

Die Traufhöhe ist als Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut und die Firsthöhe ist als Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der Schnittpunkt der beiden Dachschenkeln, definiert. Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen gilt die mittlere Höhenlage des dazugehörigen Straßenabschnittes.

Die Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten ist auf zwei beschränkt.

§ 5 Inkrafttreten

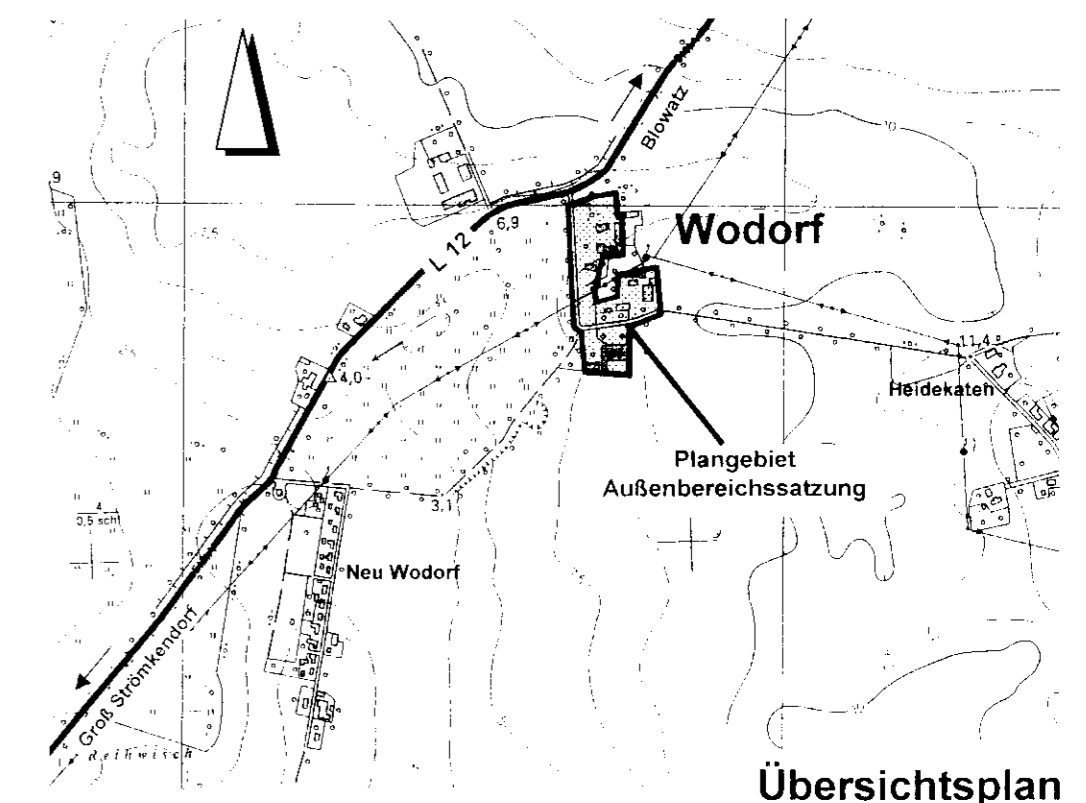
Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung der Gemeinde Blowatz

über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Wodorf

Verfahrensvermerke:

- 1 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 35 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.01.09 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Blowatz, den 29. JUNI 2009
Der Bürgermeister
- 2 Die Gemeindevertretung hat am 15.12.08 den Entwurf der Satzung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Blowatz, den 29. JUNI 2009
Der Bürgermeister
- 3 Der Entwurf der Satzung hat vom 06.02.09 bis zum 09.03.09 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass, soweit Einwendungen gegen die Satzung bei der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, ein Normenkontrollantrag gegen die Satzung unzulässig ist, durch Aushang vom 21.01.09 bis zum 05.02.09 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Blowatz, den 29. JUNI 2009
Der Bürgermeister
- 4 Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.05.09 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Blowatz, den 29. JUNI 2009
Der Bürgermeister
- 5 Die Bestimmung von Vorhaben im Außenbereich für den bebauten Bereich Wodorf wurde am 25.05.09 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 25.05.09 von der Gemeindevertretung gebilligt.
Blowatz, den 29. JUNI 2009
Der Bürgermeister
- 6 Der Beschluss über die Außenbereichssatzung der Gemeinde Blowatz sowie die Stelle, an der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang vom 30. JUNI 2009 bis zum 15. JULI 2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter die Zulässigkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 15. JULI 2009 in Kraft getreten.
Blowatz, den 16. JUNI 2009
Der Bürgermeister



Gemeinde Blowatz Landkreis Nordwestmecklenburg Satzung

über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Wodorf Außenbereichssatzung Nr. 2